



# ***Das Meldewesen als Motor des eGovernment:***

## ***Die zentralen Änderungen des Melderechtsrahmengesetzes:***

- ① Zulassung eines elektronischen Rückmeldeverfahrens bei einer Anmeldung in der neuen Meldebehörde oder über das Internet**
- ② Zulassung der Anmeldung über das Internet**
- ③ Zulassung der einfachen Melderegisterauskunft über das Internet**
- ④ Zulassung der Selbstauskunft über das Internet**

### **■ Ziele:**

- ➔ Bessere Qualität der Melderegister trotz Verzicht auf die Abmeldung bei der bisherigen Meldebehörde**
- ➔ Höhere Effizienz der Aufgabenerledigung in den Meldeämtern**
- ➔ Erhöhte Kundenfreundlichkeit**

## ① elektronisches Rückmeldeverfahren:

- **Gesetzeslage:** Rückmeldung binnen 3 Tagen an die Meldebehörde der Wegzugsgemeinde (auch per Post erreichbar!); Verzicht auf die Abmeldung
- **Endziel:** Rückmeldung einschließlich Auswertung noch in Gegenwart der anmeldenden Person (bisher: Auswertung der Rückmeldung innerhalb von 3 Monaten!)
- **Zwischenziel:** Zulassung ausschließlich der elektronischen Form bei länderübergreifender Rückmeldung.
- **Umsetzung des Zwischenziels:** Verbindliche Regelung in der 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung: Zwei Jahre nach Bereitstellung entsprechender (öffentlicher) Standards ist bei Umzügen über Ländergrenzen hinweg nur noch die elektronischen Rückmeldung zulässig.

## ■ Voraussetzungen für die Umsetzung des Zwischenziels:

- Für die länderübergreifende Datenübermittlung werden die Standards OSCI-X-Meld und OSCI-Transport verbindlich festgeschrieben.
- OSCI-X-Meld wird auch bei der landesinternen Kommunikation Standard als Ersatz für den bestehenden Datensatz für das Meldewesen.
- In den Ländern werden sogenannte Vermittlungsstellen eingerichtet, die als „Datendrehscheibe“ fungieren und in der Anfangsphase gegebenenfalls auch Medienbrüche auflösen.

## ② **Anmeldung über das Internet (Online-Anmeldung):**

- Angestrebt: Bundeseinheitlich vorausgefüllter Meldeschein
- Voraussetzung nach MRRG: Flächendeckende Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur

## ③ **Einfache Melderegisterauskunft über das Internet:**

- Voraussetzung: Eindeutige Identifizierung der gesuchten Person (nicht erforderlich: Elektronische Signatur)
- Angestrebt: Bundeseinheitliche Abfragemaske und Antworten
- Angestrebt: Ein bundesweites Zugangsportaal für Poweruser

## ④ **Selbstauskunft über das Internet:**

- Voraussetzung (MRRG): Qualifizierte elektronische Signatur
- Beschränkung auf elektronisch übermittelbare Daten, keine Akteneinsicht

## **Verwaltung 2000 – Ein Beispiel für E-Government in der öffentlichen Verwaltung**

Nachdem wir im vorhergehenden Vortrag gehört haben, welche Anforderungen rechtlicher und technischer Art auf Bundesebene gestellt werden, möchte ich Ihnen das unter dem Stichwort „Verwaltung 2000“ in verschiedenen Verwaltungen in den Kreisen Dithmarschen und Segeberg eingesetzte Verfahren kurz darstellen.

Der Entwicklung dieses Verfahrens lag das Bemühen zugrunde, dem Bürger und damit Kunden der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung einer bestimmten Lebenslage ein ganzheitliches Angebot „Aus einer Hand“ anzubieten. Ein Unterfangen, das angesichts der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht ganz einfach war und auch heute noch nicht ist.

Eine der Lebenslagen, für die im Rahmen des Projektes „Verwaltung 2000“ unter Nutzung der Möglichkeiten der modernen Informationstechniken ein bürgerfreundliches Angebot entwickelt wurde, ist die Lebenslage „Wohnortwechsel“. Dem Bürger sind in dieser Lebenslage von der öffentlichen Hand bzw. den Ver- und Entsorgungsträgern kommunaler bzw. ehemals kommunaler Dienstleistungen etliche Verpflichtungen auferlegt. Es handelt sich dabei um

1. An- und Abmeldung bei den zuständigen Meldebehörden
2. Änderung der Adresdaten im Personalausweis und im Kraftfahrzeugschein
3. Mitteilung der Wohnungsänderung an die diverse Ver- und Entsorger.

Das Verfahren „Verwaltung 2000“ bietet dem Bürger zur Erledigung dieser Aufgaben unter Zuhilfenahme moderner Informationstechniken alle diese doch eher lästigen Aufgaben bei einer Verwaltung seiner Wahl zu erfüllen. Dabei ist insbesondere der Ansatzpunkt auch örtlich nicht zuständige Meldebehörden in die Lage zu versetzen, auf Wunsch des Bürgers diese Aufgaben für ihn zu erledigen als revolutionär in der deutschen Verwaltungsgeschichte zu bezeichnen. Das ist wahrscheinlich auch der Grund der sehr zögerlichen Reaktionen des Gesetz- und Verordnungsgebers auf den Wunsch der am Verfahren teilnehmenden Verwaltungen zur Schaffung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen.

Wie funktioniert nun im Rahmen dieses Projektes der Verwaltungsprozess im Bereich der Lebenslage „Wohnortwechsel“:

1. Aus der Sicht des Bürgers:
  - 1.0 Aufsuchen einer Behörde seiner Wahl
  - 1.1 Auf seinen Wunsch Erledigung aller Melde- bzw. Mitteilungspflichten gegenüber Behörden und Ver-/Entsorgern
  - 1.2 Zeitersparnis von bis zu einem halben Tag im Einzelfall.
2. Aus der Sicht der aufgesuchten Verwaltung:
  - 2.0 Anforderung der Daten des Bürgers von der bisherigen Meldebehörde
  - 2.1 Überprüfung und ggf. Änderung der bisher gespeicherten Daten
  - 2.2 Eintragung des Ab-/Anmeldedatum und der neuen Anschrift

- 2:3 Korrektur der Anschrift im Personalausweis
- 2.4 Zurückschreiben der geänderten Meldedaten in die Einwohnermeldedatei der bisherigen Meldebehörde
- 2.5 Einrichten eines Meldedatensatzes in der Einwohnermeldedatei der neuen Meldebehörde
- 2.6 Korrektur der Halterdaten in der Datei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle
- 2.7 Ausdruck eines neuen Kfz-Scheines mit den geänderten Adressdaten
- 2.8 Auf Wunsch Übermittlung der für die Ver- und Entsorger der bisherigen und der neuen Wohnung relevanten Daten.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können ist folgende Technik erforderlich:

1. Ein Kreisnetz zur Übertragung verwaltungsinterner Daten zwischen den Behörden im Kreisgebiet
2. Zentrale Anbindung des Kreisnetzes an das Landesnetz
3. Anbindung an eine Kopfstelle (Datendrehscheibe, Gov.-Talk-Server)
4. Realisierung der verfahrensoffenen Schnittstelle (definiert im XML-Format) zum Verfahren „Verwaltung 2000“ in dem in der Verwaltung eingesetzten EDV-Verfahren (Einwohnermeldewesen).

Darüber hinaus sind für den Einsatz „Verwaltung 2000“ noch folgende rechtliche /organisatorische Voraussetzungen zu schaffen:

1. Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (nur erforderlich, wenn dem Bürger die Möglichkeit zur Auswahl der ihn betreuenden Behörde gegeben werden soll)
2. Sicherstellung eines einheitlichen Betriebskonzeptes
3. Sicherstellung eines einheitlichen Datenschutz-/Datensicherheitskonzeptes.

Die zu 2. und 3. genannten Maßnahmen sind durch entsprechende organisatorische Regelungen der an dem Verfahren teilnehmenden Behörden zu treffen.

Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch Abschluss eines entsprechenden öffentlich rechtlichen Vertrages und hat zum Inhalt, dass sich die Meldebehörden gegenseitig mit der Wahrnehmung melderechtlicher Aufgaben, für die sie örtlich nicht zuständig sind, beauftragen. Das geltende Melderecht lässt den Einsatz des Verfahrens „Verwaltung 2000“ schon jetzt ohne Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zu, wenn darauf verzichtet wird, dem Bürger die Auswahl der ihn betreuenden Behörde zu überlassen. Das z. Zt. geltende Melderecht lässt den Austausch der Meldedatensätze auf elektronischem Wege zwischen der bisherigen und der neuen Meldebehörde schon jetzt zu.

Der probeweise Einsatz des Verfahrens „Verwaltung 2000“ in bisher 3 Kommunalverwaltungen im Kreise Dithmarschen hat den Beweis erbracht, dass alle entwickelten Verfahrensteile funktionieren. Diese Erfahrungen haben dazu geführt, dass sich bereits weitere 6 Verwaltungen in allernächster Zeit dem Verfahren anschließen werden.

Die geschaffene technische Infrastruktur könnte Grundlage für einen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben erforderlich werdenden Datenaustausch zwischen allen Meldebehörden werden. Z. Zt. ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Ziel, das Verfahren soweit zu ertüchtigen, dass es alle für einen Datenaustausch mit den Meldebehörden der anderen Bundesländer erforderlichen Daten zur Verfügung stellen kann.

# Verwaltung 2000 –

Ein Beispiel für E-Government in der öffentlichen  
Verwaltung

# Projekt Lebenslage „Wohnungswechsel“:

An- und Abmeldung bei den zuständigen  
Meldebehörden

Änderung der Adreßdaten im Personalausweis  
und im Kraftfahrzeugschein

Mitteilung der Wohnungsänderung an diverse  
Ver- und Entsorger

# Verwaltung 2000 – Lebenslage

## Wohnortwechsel

### Aus der Sicht des Bürgers

- Aufsuchen einer Behörde seiner Wahl
- Auf seinen Wunsch Erledigung aller Melde-/Miteilungspflichten gegenüber Behörden und Ver-/Entsorgern
- Zeitersparnis von bis zu einem halben Tag im Einzelfall

## Aus der Sicht der aufgesuchten Verwaltung:

- Anforderung der Daten des Bürgers von der bisherigen Meldebehörde
- Überprüfung und ggfs. Änderung der bisher gespeicherten Daten
- Eintragung des Ab-/Anmeldedatums und der neuen Anschrift
- Korrektur der Anschrift im Personalausweis
- Zurückschreiben der geänderten Meldedaten in die Einwohnermeldedatei der bisherigen Meldebehörde
- Einrichten eines Meldedatensatzes in der Einwohnermeldedatei der neuen Meldebehörde
- Korrektur der Halterdaten in der Datei der zuständigen Kfz.-Zulassungsstelle
- Ausdruck eines neuen Kfz.-Scheines
- Übermittlung ser für die Ver-/Entsorger der bisherigen und der neuen Wohnung relevanten Daten.

# Voraussetzungen für den Einsatz des Verfahrens:

## Technischer Art:

- Einheitliche Infrastruktur auf  
    Kreisebene  
    Landesebene
- Anbindung an eine Kopfstelle ( Datendreh-scheibe, Gov-Talk-Server etc.)
- Realisierung einer Verfahrensoffenen Schnittstelle in den Eis-Verfahren

## Organisatorischer Art:

- Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
- Sicherstellung eines einheitlichen Betriebskonzeptes
- Sicherstellung eines einheitlichen Datensicherheits-/Datenschutzkonzeptes